

An die
Mitglieder des Ausschusses für Inneres und Sport

**Abschaffung der Straßenausbaubeiträge in Rheinland-Pfalz
Überweisung des Petitionsausschusses gemäß § 106 Abs. 2 GOLT**

Der Petitionsausschuss hat in seiner 24. Sitzung am 27. August 2019 über eine Legislativeingabe (SLE 13/19) beraten, mit der eine Abschaffung der Straßenausbaubeiträge in Rheinland-Pfalz begehrt wird.

Der Eingabe lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Petenten übersandten eine Legislativeingabe, mit der sie eine Abschaffung der Straßenausbaubeiträge in Rheinland-Pfalz begehren. Im Einzelnen wünschen sie, dass Grundstückseigentümer nicht mehr mit einmaligen oder wiederkehrenden Beiträgen zum Straßenausbau belastet werden können.

Es handelt sich hier um eine so genannte „Sammellegislativeingabe“. Diese wurde von der Hauptpetentin übersandt und wird derzeit von 18 weiteren Petenten unterstützt.

Das Ministerium des Innern und für Sport hat mit Schreiben vom 13. Juni 2019 mitgeteilt, dass deren zu dieser Thematik aus Anlass der Legislativeingaben LE 41/18 und LE 43/18 bereits vorliegenden Stellungnahme vom 24. Januar 2019 auch für die aktuelle Legislativeingabe verwendet werden kann. Darin hatte das Ministerium des Innern und für Sport Folgendes dargelegt:

„Zu Ihrem Schreiben bitte ich zunächst um Verständnis dafür, dass es mir nicht zusteht, mich zur Rechtslage oder gar zur politischen Diskussion in anderen Bundesländern zu äußern. Dasselbe gilt für Entscheidungen oder Aktivitäten, die, wie beispielsweise die Beschlussfassung

über die Art der Beitragserhebung oder die Festlegung des Umfangs beitragspflichtiger Maßnahmen, die Selbstverwaltungskompetenz der jeweiligen Gemeinde betreffen.

Nach § 94 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GemO) hat die Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Erträge und Einzahlungen soweit vertretbar und geboten aus Entgelten für ihre Leistungen zu beschaffen, soweit die sonstigen Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen.

Unter dieser Maßgabe kann sie für die Herstellung und den Ausbau öffentlicher Straßen, Wege und Plätze sowie selbstständiger Parkflächen und Grünanlagen (Verkehrsanlagen) einmalige Beiträge erheben, soweit diese innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder in Gebieten liegen, für die beschlossen wurde, einen Bebauungsplan aufzustellen (§ 10 Abs. 1 S. 1 Kommunalabgabengesetz - KAG). Alternativ kann die Gemeinde durch Satzung bestimmen, dass an Stelle der Erhebung einmaliger Beiträge die jährlichen Investitionsaufwendungen für Verkehrsanlagen nach Abzug des Gemeindeanteils als wiederkehrender Beitrag auf die beitragspflichtigen Grundstücke umgelegt werden (§ 10 a Abs. 1 S. 1 KAG).

Beitragsschuldner sind die Grundstückseigentümer, dinglich Nutzungsberechtigten oder Gewerbetreibenden, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme von öffentlichen Einrichtungen oder Anlagen ein Vorteil entsteht (§ 7 Abs. 2 S. 1 KAG). Dieser Vorteil besteht darin, dass erst die verkehrstechnische Erschließung eine bauliche Nutzung der Grundstücke und damit zum Beispiel auch die Vermietung von Wohnraum ermöglicht. Er schlägt sich in aller Regel bereits in einer deutlichen Steigerung des reinen Bodenwertes nieder. Auf die tatsächliche Nutzung einer Verkehrsanlage kommt es nur insoweit an, als die Gemeinde den Teil der Kosten zu tragen hat, der dem Vorteil der Allgemeinheit, also dem nicht von den Beitragsschuldner verursachten Verkehrsaufkommen entspricht (§ 7 Abs. 3 KAG).

Zu der Forderung, auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen komplett zu verzichten, gebe ich zu bedenken, dass sich eine entsprechende Rechtsänderung dauerhaft auswirken und auch in wirtschaftlich schlechteren Zeiten Bestand haben würde. Das fehlende Beitragsvolumen müsste dann an anderer Stelle, bspw. beim Bau von Landesstraßen, im Bildungsbereich, bei der Sportförderung o.ä., eingespart oder durch die Einführung bzw. Erhöhung von Steuern aufgebracht werden. Eine Steuer würde aber auch diejenigen belasten, denen kein Sondervorteil zuteilwird, weil sie nicht zum Kreis der Grundstückseigentümer, dinglich Nutzungsberechtigten oder Gewerbetreibenden zählen, sondern als Mieter auf bezahlbaren Wohnraum angewiesen sind.

Die Landesregierung sieht daher keine Veranlassung, von dem seit Jahrzehnten bewährten und sozial gerechten System der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen Abstand zu nehmen.“

Mit Schreiben vom 13. Juni 2019 teilte das Ministerium weiter ergänzend mit:

„Ergänzend weise ich darauf hin, dass der Südwestrundfunk bereits Ende April 2019 über den vorliegend in Rede stehenden Straßenausbau berichtet hat.¹ Dazu hat die Verbandsgemeinde Ruwer am 26. April 2019 auf telefonische Nachfrage mitgeteilt, das Vorhaben befinde sich noch in der Planungsphase und werde voraussichtlich erst im Jahr 2020 realisiert. Dementsprechend sei bisher nur eine Vorabinformation der Beitragspflichtigen erfolgt; es seien aber noch keine Beitragsbescheide ergangen.

Nach derzeitigem Stand werde tatsächlich mit Beiträgen in fünfstelliger Höhe gerechnet. Dies sei vor allem den Grundstücksgrößen und der geringen Anzahl der Anliegergrundstücke geschuldet. Zudem handele es sich bei der zu sanierenden Straße um eine Sackgasse, woraus sich ein entsprechend geringer Gemeindeanteil ergebe.“

Das der Eingabe zugrundeliegende Anliegen ist auch Gegenstand des Gesetzentwurfs der Fraktion der CDU für ein Landesgesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und des Landesfinanzausgleichsgesetzes (Straßenausbaubeitragsabschaffungsgesetz) - Drs. 17/8673 -, der derzeit federführend im Innenausschuss beraten wird. Daher hat der Petitionsausschuss die Eingabe zunächst zurückgestellt und beschlossen, sie vor einer abschließenden Entscheidung dem Innenausschuss gemäß § 106 Abs. 2 GOLT als Material zu überweisen.

Der Vorsitzende

¹ <https://www.swr.de/swraktuell/rheinland-pfalz/trier/Zur-Sache-Rheinland-Pfalz-Buerger-in-Osburg-wehren-sich-gegen-Strassenausbaubeitraege.strassenausbaubeitraege-debatte-osburg-100.html>